



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5  
159. Jahrgang  
Köln, 1. Mai 2019

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019 .....	61
---	----

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 59 Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln .....	62
Nr. 60 Wahlordnung für den Priesterrat in der Erzdiözese Köln (Wahlordnung Priesterrat) .....	64
Nr. 61 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) .....	66
Nr. 62 Ordnung für Praktikanten .....	66

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 63 Ernennung von Pfarrkonsultoren .....	67
Nr. 64 Betriebsausflug des Generalvikariates 2019 .....	67

### Personalia

Nr. 65 Personalchronik .....	67
Nr. 66 Freie Pfarrerstelle .....	68

### Pontifikalhandlungen

Nr. 67 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe .....	69
--	----

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher

Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, 14. März 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 59 Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln

#### Präambel

Das kanonische Recht schreibt in jeder Diözese einen Priesterrat vor, der als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums gleichsam den Senat des Bischofs bildet. Er hat den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes zu fördern.

#### I. Grundlagen

##### § 1

##### Rechtsstellung

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Erzbischofs ist (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Erzbischof handeln (c. 500 § 3 CIC).
- (4) Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen (c. 501 § 2 CIC).

##### § 2

##### Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.
- (2) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
- (3) Als gewählte Mitglieder gehören dem Priesterrat an:
  - a) 18 Priester mit passivem Wahlrecht, die in der Erzdiözese Köln wohnen und vor mehr als zehn Jahren geweiht worden sind und, sofern sie Priester der Erzdiözese Köln sind, sich nicht im Ruhestand befinden; von diesen sollen jeweils mindestens sechs kanonische Pfarrer sein, drei Pfarrvikare, drei für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester, sowie drei Priester, die nicht in der Erzdiözese inkardiniert sind, aber einen Auftrag des Erzbischofs wahrnehmen;
  - b) drei in den letzten zehn Jahren geweihte Priester mit passivem Wahlrecht, die in der Erzdiözese wohnen und, sofern sie Priester der Erzdiözese Köln sind, sich nicht im Ruhestand befinden;
  - c) drei im Ruhestand im Erzbistum Köln lebenden Priester der Erzdiözese;
  - d) ein Kölner Diözesanpriester, der außerhalb der Erzdiözese Köln wohnt.

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder gemäß vorstehenden Buchstaben a) bis d) erfolgt nach einer Wahlordnung, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
  - a) die für die Pastoralbezirke beauftragten Weihbischöfe;
  - b) der Generalvikar;
  - c) der Offizial;
  - d) die Bischofsvikare;
  - e) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln;
  - f) die Dechanten in der Erzdiözese.

- (5) Berufung in den Priesterrat:
  - a) Der Erzbischof beruft auf Empfehlung des Bischofsvikars der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) einen Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge in den Priesterrat und einen Stellvertreter.
  - b) Der Erzbischof beruft einen Ordenspriester, der in der Erzdiözese Köln lebt. Dies erfolgt nach Einholung der Voten der Höheren Ordensoberen der Ordensgemeinschaften, die in der Erzdiözese Köln eine oder mehrere Niederlassungen mit Priestern haben.
  - c) Der Erzbischof kann zwei weitere Mitglieder des Priesterrates berufen. Bei der Berufung wird der Erzbischof berücksichtigen, dass die verschiedenen priesterlichen Dienste (z. B. Jugend-, Schul-, Krankenhausesseelsorge) im Priesterrat vertreten sind.
  - d) Berufungen erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Priesterrates. Wenn ein berufenes Mitglied während der Amtszeit aus dem Priesterrat ausscheidet, erfolgt eine Nachberufung nur für den Rest der Amtszeit des Priesterrates.

- (6) Die Dechanten sowie der Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge können sich bei Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Eine Vertretung aller anderen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) für geborene Mitglieder mit dem Wegfall des Grundes ihrer Mitgliedschaft nach § 2 (4),
  - b) für berufene Mitglieder mit dem Ende der Berufungszeit des Mitglieds,
  - c) mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,
  - d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Erzdiözese,
  - e) mit dem Tod.
- (8) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

##### § 3

##### Amtsduer

- (1) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre.
- (2) Der Priesterrat bleibt im Amt, bis der neue Priesterrat zusammentritt. Im Falle der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhles gilt § 1 Absatz 4.

##### § 4

##### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat berät den Erzbischof, der ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören hat (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehören insbesondere:
  1. die Abgabe eines Votums gegenüber dem Erzbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser nach kanoni-

schem Recht zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:

- a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 1 CIC),
  - b) bei der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (c. 515 § 2 CIC),
  - c) bei Erlass von Vorschriften für die Verwendung von Gaben und für die Vergütung der Kleriker, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (c. 531 CIC),
  - d) bei der Entscheidung über die Einrichtung pfarrlicher Pastoralräte (c. 536 § 1 CIC),
  - e) bei der Zustimmung zum Bau einer Kirche (c. 1215 § 2 CIC),
  - f) bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (c. 1222 § 2 CIC),
  - g) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1263 CIC);
2. die Bestellung von Pfarrkonsultoren (vgl. cc. 1742 § 1, 1745 n. 2, 1750 CIC), von denen jeweils zwei beim Verfahren zur Amtsenthebung oder zur Versetzung von Pfarrern mitzuwirken haben. Es gilt die diözesane Ordnung für die Pfarrkonsultoren in der jeweils geltenden Fassung;
  3. die Entsendung von fünf Vertretern des Priesterrates in den Diözesanpastoralrat, wobei die Regionen der Erzdiözese zu berücksichtigen sind;
  4. die Wahl von zwei leitenden Pfarrern der Erzdiözese Köln zu Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates;
  5. die Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (c. 443 § 5 CIC).
- (4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (c. 463 § 1 n. 4 CIC).

#### § 5 Arbeitsweise

- (1) Der Erzbischof beruft nach Anhörung des Priesterrates einen Sekretär. Die Berufung erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Priesterrates, Wiederberufung ist möglich. Aufgaben des Sekretärs sind die Vorbereitung der Schwerpunktthemen und die Tagungsleitung.
- (2) Den Priesterrat einzuberufen ist Sache des Erzbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, so oft er dies für notwendig oder nützlich hält. Mindestens einmal im Jahr soll der Priesterrat einberufen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Erzbischof fest. Bis zu einer Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit Zustimmung des Erzbischofs geändert werden.
- (5) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Erzbischof und dem

Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Priesterrates zeitnah zuzusenden.

- (7) Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen, Wahlen und Voten des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

#### II. Verfahrensvorschriften

Bei Wahlen und Abstimmungen im Priesterrat hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gelten folgende Bestimmungen:

#### § 6 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (vgl. c. 119 n. 3), ist eine Abstimmung durch Handzeichen möglich.
- (2) Bei der Wahl eines einzelnen Kandidaten ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den höchsten Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn mehr als Zwei den gleichen Stimmenanteil erhalten haben, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die Älteren sind. Wenn es nach dem zweiten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der Ältere ist.
- (3) Wenn in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Nach einem erfolglosen oder nur teilweise erfolgreichen Wahlgang gelten im zweiten Wahlgang diejenigen als gewählt bzw. als hinzu gewählt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der Ältere ist.

#### § 7 Sonstige Abstimmungen

- (1) Alle sonstigen Abstimmungen (Sachabstimmungen) werden offen durchgeführt. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten und mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Bei diesen Abstimmungen ist für einen Beschluss die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wenn nach zwei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Bei eilbedürftigen Fällen in den Fallgruppen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1, Buchstaben a) bis g) dieser Satzung, in denen die Anhörung des Priesterrates vom Recht gefordert ist und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Priesterratssitzung nicht möglich oder unzulässig ist, kann eine schriftliche oder elektronische Befragung aller Mitglieder des Priesterrates erfolgen. Für eine Entscheidung ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, soll die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Priesterrates erneut zur Abstimmung gestellt werden.

**III. Schlussbestimmungen****§ 8****Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung hat sich der Priesterrat gemäß can. 496 CIC in der Sitzung am 07.11.2018 gegeben. Sie wird hiermit genehmigt und tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln vom 14.08.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 181) außer Kraft.

Köln, 5. April 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 60 Wahlordnung für den Priesterrat  
in der Erzdiözese Köln**

Nachdem der Priesterrat der Erzdiözese Köln sich nach can. 496 CIC eine Satzung gegeben hat, die vom Erzbischof in Kraft gesetzt worden ist, erlässt der Erzbischof die folgende Wahlordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln und regelt die Wahl der Vertreter des Presbyteriums nach § 2 Absatz 3 für den Priesterrat.

**§ 1****Wahlrecht**

Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Priesterrates haben

- (1) alle Weltpriester, die in der Erzdiözese inkardiniert sind.
- (2) Weltpriester, die nicht in der Erzdiözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Erzdiözese aufhalten und zu deren Wohl im Auftrag des Erzbischofs irgendeine Aufgabe wahrnehmen.
- (3) alle Priester der Personalprälatur „Opus Dei“, die in der Erzdiözese wohnen.

**§ 2****Wahlbereiche**

Die Erzdiözese Köln wird in drei Wahlbereiche eingeteilt:

- (1) Wahlbereich Nord mit den Dekanaten Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Remscheid, Solingen, Wuppertal und Mettmann,
- (2) Wahlbereich Mitte mit den Dekanaten Köln, Leverkusen und Rhein-Erft-Kreis,
- (3) Wahlbereich Süd mit den Dekanaten Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Altenkirchen und Oberbergischer Kreis.

**§ 3****Wählergruppen**

Die Priester mit aktivem Wahlrecht werden in vier Wählergruppen eingeteilt:

- (1) In jedem Wahlbereich wählen alle dort wohnenden Priester mit aktivem Wahlrecht, die vor mehr als zehn Jahren zum Priester geweiht wurden und, sofern sie Priester der Erzdiözese Köln sind, sich nicht im Ruhestand befinden, aus ihren Reihen jeweils sechs Priester.

- (2) Alle Priester mit aktivem Wahlrecht, die in den letzten zehn Jahren geweiht wurden, und, sofern sie Priester der Erzdiözese Köln sind in der Erzdiözese Köln wohnen und sich nicht im Ruhestand befinden, wählen aus ihren Reihen drei Priester.
- (3) Die Ruhestandspriester der Erzdiözese Köln, die in der Erzdiözese wohnen, wählen aus ihren Reihen drei Priester.
- (4) Diözesanpriester, die außerhalb der Erzdiözese wohnen, wählen aus ihren Reihen einen Priester.

**§ 4****Wahlausschuss**

- (1) Der Erzbischof beruft fünf Mitglieder für den Wahlausschuss, davon müssen mindestens drei der Gruppe der Wahlberechtigten angehören, zwei Mitglieder sollen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates sein. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er gibt den vom Erzbischof festgelegten Wahltermin zwei Monate vor der Wahl im Amtsblatt für das Erzbistum Köln bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Wahlordnung gebunden. Er kann bei etwaigen Zweifelsfragen selbstständig und endgültig entscheiden.
- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss des Priesterrates zu richten.

**§ 5****Erstellung der Stimmzettel**

- (1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass für jede Wählergruppe die notwendigen Stimmzettel im Erzbischöflichen Generalvikariat erstellt und spätestens einen Monat vor dem Wahltermin abgeschickt werden.
- (2) Damit die Stimmzettel bei der Stimmauszählung leicht unterschieden werden können, tragen sie als Überschrift den Namen der Wählergruppe nach § 3 dieser Wahlordnung. Stimmzettel für einzelne Wahlbereiche tragen zusätzlich auch den Namen des Wahlbereichs nach § 2 dieser Wahlordnung in der Überschrift.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind alle Priester der Wählergruppe oder des Wahlbereichs mit aktivem und passivem Wahlrecht in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Nachname, Vorname, akademischem Grad und kirchlichem Titel aufzuführen.
- (4) Der Wahlausschuss streicht auf den Stimmzetteln die Priester der Wählergruppe oder des Wahlbereichs durch, die als geborene Mitglieder dem Priesterrat angehören werden.
- (5) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf den Wahltermin und die Zahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

**§ 6****Wahlvorgang**

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.
- (2) Jeder Priester mit aktivem Wahlrecht übt sein Wahlrecht ausschließlich in einer Wählergruppe oder einem Wahlbereich aus. Da der Wohnort maßgeblich für die Zuordnung zu einer Wählergruppe oder einem Wahlbereich ist, gilt der Wohnort, der am Tag der Erstellung der Stimmzettel

in der Datenbank des Erzbischöflichen Generalvikariates gespeichert ist.

- (3) Das Wahlrecht wird durch Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Im Idealfall durch Ankreuzen.
- (4) Jeder Priester mit aktivem Wahlrecht hat so viele Stimmen, wie in seiner Wählergruppe Priester zu wählen sind. Ist die Wählergruppe in Wahlbereiche unterteilt, haben Priester mit aktivem Wahlrecht so viele Stimmen, wie in dem Wahlbereich zu wählen sind.
- (5) Stimmenhäufung ist unzulässig. Wer nicht so viele Kandidaten wählt wie er Stimmen hat, verzichtet auf die anderen Stimmen.
- (6) Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Wahlumschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

## § 7

### Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Stimmzettel sind ungültig:
  1. wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Entscheidend ist das Datum des Posteingangsstempels;
  2. wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist;
  3. wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Kennzeichnungen oder Zusätze trägt;
  4. wenn mehr Namen von Priestern angekreuzt sind, als jeweils zu wählen sind.

## § 8

### Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler und trennt den äußeren Umschlag vom inneren, verschlossenen Wahlumschlag. Danach öffnet er die verschlossenen Wahlumschläge, ordnet die Stimmzettel nach den einzelnen Wählergruppen und Wahlbereichen, und zählt die Stimmen aus.
- (2) Aus der Wählergruppe nach § 3 (1) sind in den jeweiligen Wahlbereichen gewählt:
  1. die zwei kanonischen Pfarrer mit den meisten Stimmen
  2. der Priester mit den meisten Stimmen, der nicht kanonischer Pfarrer ist, sondern Pfarrvikar, oder für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester oder Pfarrvikar und für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester.
  3. der Priester mit den meisten Stimmen, der für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester ist, sofern der nach § 8 (2) 2 gewählte Priester Pfarrvikar ist; der Priester mit den meisten Stimmen, der Pfarrvikar ist, sofern der nach § 8 (2) 2 gewählte Priester ein für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester ist; Ist der nach § 8 (2) 2 gewählte Priester Pfarrvikar und für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester, entfallen die Sätze eins und zwei in diesem § 8 (2) 3.

4. der Priester mit den meisten Stimmen, der nicht in der Erzdiözese inkardiniert ist, aber einen Auftrag des Erzbischofs wahrnimmt. Ist einer der bereits Gewählten ein Priester, der nicht in der Erzdiözese inkardiniert ist, entfällt Satz eins in diesem § 8 (2) 4.

5. alle weiteren Priester nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, bis sichergestellt ist, dass aus dem Wahlbereich sechs gewählte Priester im Priesterrat vertreten sind.

- (3) Aus den Wählergruppen nach § 3 (2) bis § 3 (4) der Satzung für den Priesterrat sind die Priester mit den meisten Stimmen gewählt, höchstens aber so viele, wie in der jeweiligen Wählergruppe zu wählen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Priester, für die Stimmen abgegeben worden sind, deren Zahl aber nicht für einen Sitz im Priesterrat ausreichte, gelten als Ersatzmänner. Die Anwartschaft der Ersatzmänner endet mit der Rechtskraft der nächsten Priesterratswahl.
- (6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt den Gewählten mit, dass sie gewählt sind und bittet um schriftliche oder elektronische Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen, ob sie die Wahl annehmen.
  1. Nimmt ein in einem Wahlbereich nach § 3 (1) Gewählter die Wahl nicht an, rückt derjenige Priester nach, der in der Reihenfolge der auf ihn entfallenen Stimmen seines Wahlbereichs die meisten Stimmen hat. Dabei hat die Zusammensetzung des Priesterrates nach § 8 (2) dieser Wahlordnung Vorrang vor der Zahl, der auf den einzelnen abgegebenen Stimmen.
  2. Nimmt ein in den Wählergruppen nach § 3 (2) bis § 3 (4) Gewählter die Wahl nicht an, rückt derjenige Priester nach, der in der Reihenfolge der auf ihn entfallenen Stimmen seiner Wählergruppe die meisten Stimmen hat.
  3. Für die Nachrückenden gilt das gleiche Verfahren über die Information und die Rückmeldung wie im § 8 (6) beschrieben.
- (7) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt dem Erzbischof das Ergebnis der Wahl schriftlich mit und gibt es durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln bekannt.

## § 9

### Wahlunterschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in der konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates aufzubewahren.

## § 10

### Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

## § 11

**Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Erzbischof gibt die Namen der von ihm gem. § 2 Absatz 5 der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln berufenen Mitglieder bekannt und lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Amtsblatt für das Erzbistum Köln veröffentlichen.

## § 12

**Berufung bei zu wenig Gewählten**

- (1) Sind weniger Priester gewählt worden, als in einer Wählergruppe oder einem Wahlbezirk zu wählen gewesen wären, so können auf Vorschlag des Priesterrates vom Erzbischof neben den nach § 2 (4) der Satzung des Priesterrates geborenen und den nach § 2 (5) der Satzung des Priesterrates berufenen Mitgliedern entsprechend viele Priester aus der Wählergruppe oder dem Wahlbereich berufen werden, bis die Zahl der Priester erreicht ist, die eigentlich gewählt werden sollte.
- (2) Nehmen zu wenige der Gewählten die Wahl an, so wird § 12 (1) dieser Wahlordnung angewendet.

## § 13

**Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Priesterrates aus der Wählergruppe nach § 3 (1) der Wahlordnung für den Priesterrat aus, so folgt der Ersatzmann des entsprechenden Wahlbereichs in der Reihenfolge der auf ihn entfallenen Stimmen. Dabei hat die Zusammensetzung des Priesterrates nach § 8 (2) dieser Wahlordnung Vorrang vor der Zahl der auf den einzelnen abgegebenen Stimmen.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Priesterrates aus der Wählergruppe nach § 3 (2) bis § 3 (4) der Wahlordnung für den Priesterrat aus, so folgt der Ersatzmann der jeweiligen Wählergruppe.
- (3) Steht kein Ersatzmann mehr zur Verfügung, so wird auf Vorschlag des Priesterrates ein Ersatzmann vom Erzbischof berufen.
- (4) Bei Ausscheiden eines vom Erzbischof nach § 2 (5) der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln berufenen Mitgliedes ist die Berufung eines Ersatzmitgliedes Sache des Erzbischofs.

## § 14

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Wahlordnung hat sich der Priesterrat gemäß can. 496 CIC in der Sitzung am 02.11.2018 gegeben. Sie wird hiermit genehmigt und tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Konstituierung des Priesterrates in der Erzdiözese Köln (Wahlordnung Priesterrat) vom 14.08.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 182) außer Kraft.

Köln, 5. April 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 61 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 6. Februar 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 38, S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbeitrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.“

2. § 39 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.<sup>1</sup>  
<sup>1</sup>zurzeit § 7 Abs. 4 BUrtG“

3. Die §§ 51 bis 53 werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

4. In der Anlage 27 erhält § 9 Absatz 4 neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 22 Abs. 2 KAVO auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 22a KAVO und auf Zeit nach § 22b KAVO.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2019 in Kraft.

Köln, 4. April 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 62 Ordnung für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 12. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 135, S. 227), wird wie folgt geändert:

- Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5  
Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2019 948,93 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2019 1.001,34 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2019 1.053,74 Euro.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2019 975,13 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2019 1.027,54 Euro.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2019 in Kraft.

Köln, 4. April 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 63 Ernennung von Pfarrkonsultoren

Köln, 5. April 2019

Der Erzbischof hat nach Wahl durch den Priesterrat folgende Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt:

Monsignore Oliver Boss  
Pfarrer Wilhelm Darscheid  
Pfarrer Joachim Decker  
Stadtdechant Pfarrer Michael Mohr

Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 2019. Mit gleichem Datum scheiden Pfarrer Peter Emontzpohl und Pfarrer Christian Hermanns aus dem Amt als Pfarrkonsultoren aus.

### Nr. 64 Betriebsausflug des Generalvikariates 2019

Köln, 9. April 2019

Am Dienstag, 4. Juni 2019 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Personalia

### Nr. 65 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 12.03. *Herr Pfarrer Cédric Kongbo-Gbassinga* mit Wirkung vom 1. April 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. August 2021 zum Subsidar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 14.03. *Msr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.03. *Herr Prof. em. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2020 zum Subsidar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 18.03. *Pater Michal Storta OFMConv* rückwirkend zum 15. August 2018 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 18.03. *Herr Pfarrer Klaus Theis* weiterhin bis zum 31. März 2020 zum Subsidar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.03. *Herr Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* weiterhin bis zum 31. April 2020 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidar in der Katholisch Italienischen Mission Köln im Erzbistum Köln.

- 19.03. *Herr Pfarrer Günter Lülsdorf* weiterhin bis zum 31. März 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.03. *Pater Mathieu René Pouls SDS* weiterhin bis zum 30. April 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Hausgeistlichen in den Einrichtungen des Städtischen Klinikums in Solingen im Stadtdekanat Solingen und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath und St. Michael in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord sowie an den Pfarreien St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Martinus in Solingen-Burg St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Suitbertus in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Stadtdekanates Solingen.
- 25.03. *Herr Pfarrer Karl-Josef Schurf* mit Wirkung vom 1. April 2019 für die Dauer der Amtszeit des Stadtdechanten bis zum 31. August 2024 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Köln mit dem Titel stellvertretender Stadtdechant.
- 01.04. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Bergisch Land im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 11.03. *Herrn Militärdekan Heinrich Peter Treier* weiterhin zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Katholischen Militärseelsorge bis zum 31. März 2021 freigestellt.
- 14.03. den Verzicht von *Pater Viktor Heger OCarm* auf seine Pfarrstelle angenommen und mit Ablauf des 31. August 2019 als Pfarrer und als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln entpflichtet.

- 18.03. die Freistellung von *Herrn Pfarrer Engelbert Rosche* für die Übernahme von Seelsorgeaufgaben in Brasilien mit Ablauf des 30. Juni 2019 zurückgenommen und ihn zum 1. Juli 2019 in den Ruhestand versetzt.
- 02.04. *Pater Wojciech-Andrzej Kordas OFMConv* rückwirkend zum 14. August 2018 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen des Kreisdekanates Mettmann entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 29.03. *Pater Antoni Trojak CSMA*, 59 Jahre.  
03.04. *Diakon Peter Longenrich*, 89 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

##### Es wurde beauftragt am:

- 21.03. *Schwester Christina Klein OSF* mit Wirkung vom 1. April 2019 – im Einvernehmen mit ihren Ordensoberen – als Ordensschwester in der Wohnungslosenseelsorge im Stadtdekanat Köln.
- 29.03. *Frau Simone Miklis* weiterhin bis zum 30. April 2022 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.04. *Herr Quirin Sailer* mit Wirkung vom 3. April 2019 bis zum 31. August 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge des Kinderkrankenhauses der Stadt Köln in Köln-Riehl.

##### Es wurde entpflichtet am:

- 21.03. *Herr Frank-Dieter Göbel* mit Ablauf des 30. Juni 2019 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann im Erzbistum Köln.
- 26.03. *Herr Prof. Dr. Holger Dörnemann* rückwirkend zum 30. November 2018 als Diözesanbeauftragter für die Homosexuellenpastoral im Erzbistum Köln.

#### Nr. 66 Freie Pfarrerstelle

In der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2019 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Mike Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.



## Pontifikalhandlungen

### Nr. 67 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

#### Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

##### 24. Januar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Nordost	
Firmung in der Kirche St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	8 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	6 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	12 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	15 Firmlinge
aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen) Pfarrei St. Antonius	5 Firmlinge
aus St. Josef, Sprockhövel (Bistum Essen)	2 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Hattingen (Bistum Essen)	1 Firmling
zusammen	49 Firmlinge

##### 25. Januar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Südhöhen	
Firmung in der Kirche St. Christophorus, Wuppertal (Barmen-Lichtenplatz)	
aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)	10 Firmlinge
aus St. Christophorus, Wuppertal (Barmen-Lichtenplatz)	7 Firmlinge
aus Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenberg)	1 Firmling
aus Hl. Kreuz, Remscheid (Lüttringhausen) Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz	1 Firmling
zusammen	19 Firmlinge

##### 29. Januar 2019

Firmung in der Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal	
Firmung in der Kirche St. Michael, Wuppertal (Elberfeld)	
aus Herz Jesu, Wuppertal	44 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen) SB Barmen-Nordost	1 Firmling
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) Pfarrei St. Laurentius	3 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld) SB Wuppertaler Westen	5 Firmlinge
zusammen	53 Firmlinge

##### 30. Januar 2019

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal	
Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	25 Firmlinge
aus Herz Jesu, Wuppertal Pfarrei Herz Jesu	3 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	1 Firmling
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	2 Firmlinge
zusammen	31 Firmlinge

##### 1. Februar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost	
Firmung in der Kirche St. Maria Magdalena, Wuppertal (Beyenburg)	
aus St. Maria Magdalena, Wuppertal (Beyenburg)	10 Firmlinge
aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	13 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)	2 Firmlinge
zusammen	25 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

##### 6. Februar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen	
Firmung in der Kirche St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	9 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	24 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	13 Firmlinge
zusammen	46 Firmlinge

##### 7. Februar 2019

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal	
Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	
	19 Firmlinge

#### Firmung im Rhein-Kreis-Neuss

##### 10. Februar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord	
Firmung in der Kirche St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	
aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)	3 Firmlinge
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	12 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	5 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Bergheim (Niederaußem) SB Bergheim-Ost	1 Firmling
aus St. Peter, Rommerskirchen SB Rommerskirchen-Gilbach	1 Firmling
aus St. Joseph, Neuss (Weißenberg) SB Neuss-Nord	1 Firmling
aus Apostelpfarren, SB Neusser Süden	1 Firmling
zusammen	25 Firmlinge

##### 27. Februar 2019

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft	
Firmung in der Kirche St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	12 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	12 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	4 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	6 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	3 Firmlinge
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg) SB Dormagen-Nord	1 Firmling
zusammen	38 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**7. März 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach	
Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskirchen	
aus St. Peter, Rommerskirchen	16 Firmlinge
aus St. Martinus, Rommerskirchen (Nettesheim)	17 Firmlinge
aus St. Briktius, Rommerskirchen (Oekoven)	1 Firmling
aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven) SB Neusser Süden	1 Firmling
aus St. Peter, Neuss (Rosellen) SB Neusser Süden	1 Firmling
	1 Firmling
zusammen	36 Firmlinge

**8. März 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Nord	
Firmung in der Kirche Christ König, Neuss	
aus St. Joseph, Neuss (Weißenberg)	16 Firmlinge
aus Christ König, Neuss	21 Firmlinge
aus Heilig Geist, Neuss (Weißenberg)	3 Firmlinge
aus Thomas Morus, Neuss (Vogelsang)	12 Firmlinge
aus St. Konrad, Neuss (Gnadental) SB Neuss-R.u.d.Erftmündung	2 Firmlinge
aus St. Pius X., Neuss SB Neuss-Mitte	2 Firmlinge
	2 Firmlinge
zusammen	56 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**Firmung im Stadtdekanat Köln****10. März 2019**

Firmung in der Polnischen Mission Köln	
Firmung in der Kirche St. Paul, Köln	64 Firmlinge
davon	20 Erwachsene

**Firmung im Rhein-Kreis-Neuss****10. März 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Mitte	
Firmung in der Kirche St. Marien, Neuss	
aus Hl. Dreikönige, Neuss	18 Firmlinge
aus St. Marien, Neuss	12 Firmlinge
aus St. Quirin, Neuss	6 Firmlinge
aus St. Pius X., Neuss	13 Firmlinge
aus Christ König, Neuss SB Neuss-Nord	2 Firmlinge
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen) SB Grevenbroich-Niedererft	1 Firmling
aus St. Cornelius, Neuss (Erfttal), St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen) und St. Konrad, Neuss (Gnadental) SB Neuss - Rund um die Erftmündung	3 Firmlinge
aus St. Georg, Korschenbroich (Liedberg) Bistum Aachen	1 Firmling
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim) SB Neuss West/Korschenbroich	1 Firmling
aus St. Peter, Neuss (Hoisten) SB Neusser Süden	1 Firmling
	1 Firmling
zusammen	58 Firmlinge
davon	6 Erwachsene

**17. März 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch	
Firmung in der Kirche St. Mauritius, Meerbusch (Büderich) aus St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch (Büderich)	
	39 Firmlinge
aus Christ König, Neuss SB Neuss-Nord	1 Firmling
zusammen	40 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

**3. April 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden	
Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	
aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	11 Firmlinge
aus St. Peter, Neuss (Hoisten)	3 Firmlinge
aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	2 Firmlinge
aus St. Andreas, Neuss (Norf)	12 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen) SB Neuss - Rund um die Erft- mündung	1 Firmling
zusammen	29 Firmlinge

**4. April 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Michael, Dormagen	
Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen	
	90 Firmlinge
davon	17 Erwachsene

**5. April 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden	
Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	
aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	26 Firmlinge
aus St. Peter, Neuss (Hoisten)	9 Firmlinge
aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	5 Firmlinge
aus St. Andreas, Neuss (Norf)	11 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen) SB Neuss - Rund um die Erft- mündung	3 Firmling
aus St. Marien, Neuss SB Neuss-Mitte	1 Firmling
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim) SB Neuss West/Korschenbroich	1 Firmling
aus St. Konrad, Neuss (Gnadental) SB Neuss - Rund um die Erft- mündung	1 Firmling
	1 Firmling
zusammen	57 Firmlinge
davon	5 Erwachsene

**7. April 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst	
aus St. Martinus, Kaarst	41 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)	7 Firmlinge
aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)	8 Firmlinge
aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	7 Firmlinge
	7 Firmlinge
zusammen	63 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**10. April 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen	
Firmung in der Kirche St. Antonius, Kaarst (Vorst)	
aus St. Martinus, Kaarst	9 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)	9 Firmlinge
aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)	4 Firmlinge
aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	<u>14 Firmlinge</u>
zusammen	36 Firmlinge

**11. April 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich	
Firmung in der Kirche St. Elisabeth, Neuss (Reuschenberg)	
aus St. Elisabeth und Hubertus, Neuss	40 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)	<u>36 Firmlinge</u>
zusammen	76 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

In Vertretung für Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp spendete das Firmsakrament **Herr Offizial Prälat Dr. Günter Assenmacher**

**14. Februar 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft	
Firmung in der Kirche St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfggen)	8 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	8 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	14 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	5 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	<u>14 Firmlinge</u>
zusammen	49 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Zur Post gegeben am 2. Mai 2019